

Indeß darf in diesen Fällen nicht übersehen werden, daß hier zugleich die Verletzung des Rechts der ersten Publication, also die Verletzung des Individualrechts in Betracht kommt, und daß in unsern Beispielen die persönliche Reizung, nicht die Vermögensverletzung an erster Stelle steht, so daß der wahre Autorrechtsgedanke hinter andern Rücksichten versteckt bleibt. Dasselbe gilt in erhöhtem Maße von dem Plagiat, von der unberechtigten Anmaßung eines geistigen Werkes als des eigenen, von dem Sichschmücken mit fremden Federn; das haben schon die Griechen für ein schreiendes Unrecht erklärt, und die mißachtliche Behandlung eines solchen litterarischen Schmarozkerthums spielt durch das ganze Alterthum hindurch. Beispiele aus dem griechischen Leben finden sich bei Caillemet, *la propr. litt. à Athènes* (1868), worauf des Näheren verwiesen werden kann. Von Interesse sind aber doch die Zeugnisse des Alterthums, welche das Plagiat mit dem Diebstahl zusammenstellen; und eines der prägnantesten findet sich bei Vitruvius, *de architectura* VII (Ed. Roß und Müller-Strübing p. 156. 157), es ist eine Episode aus der Geschichte der Ptolemäer. Ein sehr gelehrter Preisrichter wird zum Wettkampfe der Dichter gezogen: er erkennt den Preis dem Dichter zu, der dem Publicum am wenigsten gefallen hat, und motivirt sein Urtheil damit: *unum ex his eum esse poëtam, ceteros aliena recitavisse, oportere autem judicantes non furta, sed scripta probare.* Die Folge war, daß — *rex jussit cum his agi furti condemnatosque ignominia dimisit*¹⁾. So auch der Prolog zum *Eunuchus* des Terenz v. 23. 24: *Exclamat, furem, non poëtam fabulam dedisse,* und der Prolog zu den *Terenz'schen Adelphi* v. 13 fg.:

Furtumne factum existumetis an locum

Reprehensum, qui praeteritus negligentias.

Nicht zu vergessen die heftigen Angriffe Martial's gegen seinen Plagiarius I 53²⁾:

Una est in nostris tua, Fidentine, libellis

Pagina, sed certa domini signata figura,

Quae tua traducit manifesto carmina furto.

unbefugten Publikation seiner Werke durch Zingref (s. Littmann, *ausgewählte Dichtungen von M. Opitz* 1869, Einleitung S. XLIII) auf ähnliche freundschaftliche Verhältnisse zurückzuführen ist.

1) Eine ähnliche Plagiatgeschichte bezüglich des provençalischen Dichters *Fabre d'Uzes*, welcher wegen Plagiats ausgepeitscht wurde, s. bei *Thaliez*, *Etude sur la propr. littér.* p. 180.

2) Vgl. darüber auch *Cavalotti*, *della proprietà letteraria ed artistica* (1871) p. 38.

Indice non opus est nostris nec iudice libris,
Stat contra dicitque tibi tua pagina: Fur es.

I 66:

Erras meorum fur avare librorum

Fieri poëtam posse qui putas tanto;

und in I 52 findet sich der schöne Vergleich seiner Gedichte mit Kindern, welche von einem Plagiator in die Sklaverei geführt sind und welche in Freiheit vindicirt werden sollen:

Assertor venias satisque praestes,

Et, cum se dominum vocabit ille,

Dicas esse meos manumque missos.

Hoc si terque quaterque clamitaris,

Impones plagiaro (dem Kinderräuber) pudorem.

Im Gefolge bezeichnet das Mittelalter und die Neuzeit das Sichschmücken mit fremden Federn als Plagiat, was bekanntlich im Alterthum Menschenraub bedeutet.

Es ist nun zwar offenbar, daß auch hier das persönliche Moment des Eingriffes in das Individualrecht vorwiegt, daß die literarischen Erzeugnisse hauptsächlich als Denkmäler des Ruhms und als Unterpfänder eines großen Namens erscheinen, mehr denn als Gegenstände des Vermögensrechts, und daß das Plagiat mehr als Anmaßung des einer andern Person gebührenden literarischen Verdienstes, denn als Anmaßung fremden Vermögensguts gebrandmarkt wird. Jedoch ist der vermögensrechtliche Gesichtspunkt nicht ausgeschlossen (*furtum*), und daß der Dichter durch das Plagiat auch an klingender Münze verkümmert wird, ist ein Gedanke, der jedenfalls einem Martial nicht fremd geblieben ist.

Ueber eine solche mehr instinctive Anwendung ist nun aber das Alterthum nicht hinausgekommen, nach einer rechtlichen Durchbildung des Verhältnisses zwischen Autor und Autorwerk suchen wir selbst bei den Römern, dem Volke des Rechts *par excellence*, vergebens, und die Versuche, ein solches Recht im Alterthum aufzutreiben, so Pic, *dissertation sur la propriété littéraire et la librairie chez les anciens* (1828) und Breulier, *du droit de perpétuité de la propriété intellectuelle* (1855) p. 18, sind verunglückt; vgl. dagegen Schmidt S. 128 fg., Caillemet p. 6, Schmitz S. 7, Henriot, *moeurs juridiques et judiciaires de l'ancienne Rome* II p. 163, Levy-Maria Jordao, *de la propriété littéraire chez les Romains* (aus dem portugiesischen 1862) p. 17 fg.

Warum nun aber die Entwicklung des Autorgedankens auf diesem primitiven Stadium stehen blieb, ist keineswegs ein unlösliches Problem. Einmal stand einer weitem Entwicklung entgegen die geringe

rechtsbildende Kraft, welche man überhaupt der ruhigen industriellen oder litterarischen Arbeit, der Arbeit des Friedens beimaß; ein Recht, welches nicht einmal in der Eigenthumslehre der Schrift das Uebergewicht einräumte über das Schreibmaterial, ist nicht dazu gewachsen, den rechtlichen Charakter der geistigen Schöpfung zu erfassen. Und wie die ökonomische Bedeutung der Arbeit überhaupt den Römern nur in sehr geringem Maße zur Einsicht kam, s. oben S. 104, so noch weniger der ökonomische Charakter der geistigen Arbeit, wofür das fr. 1 §. 4 und 5 de var. et extraord. cogn. einen augenscheinlichen Beleg liefert. Sodann, und darin liegt die Hauptsache, hat sich naturgemäß überall, wo die Verwerthung der litterarischen Erzeugnisse durch Vermittlung von Buchhändlern vor sich ging, das Recht der litterarischen Schöpfung zuerst in den Händen der Buchhändler gebildet, und erst später wurde dasselbe als ein Ausfluß des Rechts der Autoren erkannt. Denn nachdem sich der Schriftsteller um bestimmten Preis des Manuscripts entäußert hatte, war das *Risico* ganz auf Seiten des Buchhändlers, und dieser litt durch den Nachdruck — darum war die Nachdrucksgesetzgebung im deutschen, französischen, englischen und italienischen Mittelalter lange Zeit eine Gesetzgebung für die Buchhändler, ehe sie eine Gesetzgebung für die Autoren war. Das praktische Recht entwickelt sich eben stets da, wo das stärkste Interesse ist. Es mußte daher die Rechtsentwicklung auch hier bei den Buchhändlern begonnen haben; hätte es eine Gesetzgebung gegen Nachdruck gegeben, so wäre diese auch hier zuvörderst eine Gesetzgebung für die Buchhändler, nicht für die Autoren gewesen, welche ja durch Bezahlung der Manuscripte abgefunden waren. Nun ist auch eine Gesetzgebung zu Gunsten der Buchhändler nicht nachweisbar; allein hier war sie zur Noth entbehrlich, wenn sich der Buchhandel in anderer Weise zu helfen wußte; und daß derselbe besondere Veranstellungen gegen verkehrswidrigen Nachdruck getroffen hat, ist nach allen historischen Analogieen anzunehmen. Schmidt S. 129 erblickt die Abhilfe darin, daß die Buchhändler sehr große Auflagen herstellten, so daß dieselben dem Bedürfnisse genügten und den Nachdruck durch den zeitlichen Vorsprung abschnitten. Es mag hiermit zum Theil seine Richtigkeit haben. Allein daß dieses Mittel hinreichte bei der außerordentlichen Lesesucht des römischen Publicums, bei der gewohnheitsmäßigen Anlegung von Privatbibliotheken, sowie bei dem unermesslichen Verbreitungsgebiet der römischen Litteratur, welche sich mit der römischen Sprache über die ganze damalige occidentale und orientale Kulturwelt erstreckte¹⁾, dies kann billig bezweifelt werden. Wohl

1) Vgl. z. B. *Horaz* Epist. I 20 v. 13, II 3 v. 345, *Plin.* ep. IX

aber lassen sich nach geschichtlichen Analogieen zwei Vorkehrungen denken, um die Situation des Verlegers vor verkehrswidrigen Mißbräuchen zu wahren. Wenn wir uns vorstellen, daß der litterarische Verlag sich in Rom concentrirte und die auswärtigen Departements und Provinzen von Rom ihren litterarischen Zufluß bekamen, noch in höherm Maße als heutzutage die französische Litteraturwelt von Paris, so liegt die Annahme nahe, daß in Rom ein buchhändlerischer Verband, ein collegium der Bibliopolarum bestand, und wenn ein solches bestand, so haben seine Satzungen sicherlich einen solchen verkehrswidrigen Nachdruck untersagt; denn wie eifrig die genossenschaftliche Innungsdisciplin gepflegt wurde, beweisen die uns erhaltenen Innungsstatuten, Mommsen, de collegiis p. 114, Rudorff, Z. für R.gesch. XV S. 245, Mommsen ebenda S. 346. So hat in England lange Zeit vor Emission des Autorgesetzes die Gilde der Buchhändler (Stationers) existirt, deren Reglements (bylaws) jeden gegenseitigen Nachdruck verboten; vgl. Ed. Laboulaye, Etudes sur la propr. litt. p. 9 u. fg., Ruchet, histoire et nature juridique du droit d'auteur (1876) p. 30. Und bei dem lebhaften Associationstrieb der Römer dürfte das Bestehen einer solchen Innung nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit bleiben, wie es ja neben den Handwerker-gilden¹⁾ jedenfalls auch conlegia mercatorum gegeben hat, vgl. C. I. L. I nr. 563, Böll I S. 237 fg., Rodbertus in Hildebrand's Jahrb. für Nationalökonomie (1865) V S. 301²⁾. Aller-

11, Mart. XI 3, X 104, VIII 88. Weniger verbreitet und schlechter organisiert war der griechische Buchhandel, Boeckh, Staatshaushalt der Athener I S. 68 fg. Schmitz, Schriftsteller und Buchhändler in Athen S. 32 fg., 41 fg. Noch zur Zeit Plato's waren die Bücherpreise in Griechenland sehr hoch, vgl. auch Gellius III 17, und die Buchhändler scheinen damals mehr Marktverkäufer, die Bücherervielfältigung mehr häusliche Privatsache gewesen zu sein. Erst zur Zeit Alexanders des Großen und der Diadochen hat der Buchhandel daselbst einen lebhaften Aufschwung genommen, zuerst beherrschte Athen, dann Rhodus, dann Alexandrien den Büchermarkt. Es war dies auch die Zeit der Gründung der großen öffentlichen und der gewohnheitsmäßigen privaten Bibliotheken in Griechenland, vgl. Schmitz S. 47 fg., Hermann, Griech. Privatalthümer S. 404.

1) Vgl. das Register derselben bei Orelli-Henzen, Inscr. Lat. select. ampl. coll. (1856) III p. 170, Overbeck, Pompeji (1866) II S. 10.

2) Vgl. auch das Corpus negotiatorum vinariorum, Orelli-Henzen nr. 4077, 7007. Damit soll nicht gesagt sein, daß diese Gilden unsern deutschen Innungen mehr oder minder gleichen, und insbesondere ist es falsch, wenn man mit Jules Simon, Revue des deux mondes (1859) XXIII p. 105, den Ursprung der deutschen Innungen in der Römerzeit sucht, vgl. dagegen auch Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart I S. 36,

dings hat das Associationswesen in Rom durch die Julische Gesetzgebung einen herben Stoß erlitten, Mommsen, *de collegiis et sodal.* (1843) p. 78 fg., *Zeitschr. f. gesch. Rechtsv.* XV S. 355 fg., *Röm. Staatsrecht I* S. 267, Drumann, *die Arbeiter und Communisten in Griechenland und Rom* (1860) S. 155, Pernice *Labeo I* S. 299 fg., Marquardt, *Röm. Staatsverwaltung III* S. 137, vgl. übrigens auch Cohn zum *Röm. Vereinsrecht* S. 72 (nicht durchschlagend); allein es wurden trotzdem nicht nur einige alt-hergebrachte Innungen erhalten, sondern auch späterhin weitere Innungen gebildet, nur eben mit specieller Staatsgenehmigung, vgl. insbesondere Plinius *Ep. X* 33. 34, Pernice S. 303, Marquardt S. 137 — und daß es keine Buchhändlergilde, keine Innung unter diesem so hervorragenden Zweige der Gewerbetreibenden gegeben habe, dies dürfte weder an sich wahrscheinlich sein, noch sprechen irgendwelche besondere Umstände gegen die Existenz einer solchen. Denn der römische Despotismus mußte einer solchen Corporation ebenso geneigt sein, wie im 16^{ten} Jahrhundert der englische Despotismus und der Despotismus der venetianischen Republik¹⁾, da sich mit Hilfe einer solchen Gilde der Buchhandel besser übersehen und dirigiren läßt. Man müßte denn annehmen, daß die *Bibliopolae* bloß einen Zweig des *Collegium mercatorum* gebildet haben, in welchem Fall sie eben unter der genossenschaftlichen Disciplin dieses Collegiums gestanden wären. Vielleicht, daß uns spätere Funde über diesen Punkt weiteres Licht verbreiten.

Eine zweite Maßregel zur Sicherung des Buchhandels wäre die Gewährung von staatlichen Privilegien für einzelne Werke gewesen, ein Specialschutz einzelner Werke zu Gunsten eines einzelnen Buchhändlers, ganz so, wie sich dieser Schutz bekanntlich in den verschiedenen Kulturländern des Mittelalters bald nach Verbreitung der Buchdruckerkunst organisiert hat. Nun hat man sich allerdings lange Zeit mit der Meinung getragen, daß die Monopolrechte und Gewerbeprivilegien dem römischen Rechte ganz fremd gewesen seien, und mehr als einmal haben sich die Vertreter der Freihandelschule auf die Autorität des römischen

v. Huber-Liebenau, *deutsches Zunftwesen* S. 8. Auch mag es richtig sein, daß die Thätigkeit dieser Vereinsmitglieder sich oftmals nicht auf das betreffende Gewerbe beschränkte und daß sie dasselbe vielfach nicht durch sich, sondern durch ihre Slaven ausübten, obgleich Rodbertus a. a. D. die Sache offenbar zu weit treibt, wenn er behauptet, daß es zur Zeit des August noch keinen selbstständigen Berufsgewerbe- und Berufshandelsstand gegeben habe.

1) Hier verordnete der Rath der Zehn im Jahre 1548 ausdrücklich, daß sich tutti quelli che fanno stampare et che tengono botteghe et vendono libri in qualunque modo zu einer Gilde (*Scuola*) vereinigen sollten, Salvioni, *propr. letter. nel Veneto* p. 13.

Alterthums bezogen¹⁾, so daß die jüngste Auffindung der *lex metalli Vipascensis* einige Verwunderung erregt hat, Brunß, *Ztschr. für Rechtsgesch.* XIII S. 377; denn auf dieser Tafel ist ein Nest von Privilegien, Monopolrechten und Exklusivbefugnissen eingetragen, wie es der besten mittelalterlichen Zunftstadt Ehre machen würde. Nun hat neuestens schon Bremer, zur Geschichte des Handelsrechts und der Handelspolitik im Anfang der römischen Kaiserzeit (Festgabe für Thöl 1879) S. 16, daran erinnert, daß bei Sueton, *Tiber. c. 71* (nicht *c. 70*, wie es dort heißt) von Monopolen die Rede sei; allerdings hier in einem etwas harmlosen Zusammenhang: es gehörte zu den Eigenthümlichkeiten Liber's, daß er im Senat Fremdwörter vermied, und wenn er Monopol sagte, so bat er zuerst um Entschuldigung, ganz wie es mancher strenge Sprachreiner unserer Tage thut. Allein viel werthvoller ist eine andere, von den Neuern übersehene Stelle Sueton's, nämlich *Tiberius c. 30*, wo unter anderem liberalem Scheingebahren Liber's auch das erzählt ist, daß er über die verschiedensten Verwaltungsmaßregeln, so unter anderem auch über die Zölle und Monopole (*de vectigalibus ac monopolis*) an den Senat berichtete, vgl. auch Marcellus Donatus, *dilucidationes in Latinos plerosque historiae Romanae scriptores* (Venet. 1600 p. 426). Ebenso spricht Plinius, *histor. natur.* VIII 135 von einem Monopol betreffs des Aufkaufs der zur Reinigung der Kleider verwendeten Zgelfelle: *Magnum fraus et ibi (lucrum) monopolium invenit, de nulla re crebrioribus senatusconsultis nulloque non principe adito querimoniis provincialibus*. Die ältesten und wichtigsten Monopole scheinen nun allerdings die staatlichen Monopole, die Regalien gewesen zu sein, welche aber nach römischer Sitte gemeinhin nicht vom Staate ausgebeutet, sondern den Unternehmungsgesellschaften in Entreprise gegeben wurden. So bestand ganz sicher ein Regal für Salz und andere Handelsartikel, vgl. Marquardt II S. 246, 251, 271, *c. 11 de vectig. et comm.*, *c. 1 de monopol.* (unbegründete Einwände bei Cohn, S. 163 fg.); ebenso ein Bergbauregal für gewisse Metalle, vgl. *fr. 4 de reb. eor. qui sub tut.* (übrigens auch *fr. 3 § 6 eod.*, *fr. 7 § 14 solut. matr.*, *fr. 13 § 5 de usufr.*), Hirschfeld, *Untersuchungen auf dem Gebiete der Römischen Verwaltungsgeschichte* S. 74²⁾. Von diesen Regalien bis zu den Monopolen

1) Dies ist um so weniger zu verwundern, als selbst Rodbertus, in seiner musterhaften Abhandlung in *Hildebrand's Jahrb.* V S. 268 fg. 289, die Ansicht aufstellen konnte, daß der vollste wirthschaftliche Individualismus den römischen Verkehr bis zu Diocletian's Zeiten beherrscht habe.

2) Vgl. nunmehr auch Arndt, zur Geschichte und Theorie des Bergregals (1879) S. 8 fg.

der Privaten war es aber nur ein Schritt, da der Staat eben auch diese Privatmonopole gegen eine Abgabe concediren und sich auch hiermit eine Finanzquelle schaffen konnte: und daß dies der Fall war, dafür haben wir einen sichern Beweis, wenn auch erst aus dem Ostgothenreich: in Cassiodor's lib. II Variarum figurirt als Epist. XXX ein Schreiben des Theodorich, welches einem Kaufmann neben anderen Abgaben das Monopolium, offenbar eine Abgabe für die Ausübung des Monopolrechts erläßt (Cassiodorus in der Patrolog. von Migne t. 69 p. 563).

Finden sich doch solche Monopole, Staatsmonopole wie Privatmonopole im ganzen Alterthum; denn die antike Staatsanschauung ist vollkommen von der Idee durchdrungen, daß der Staat den Handel und Verkehr in seinem Interesse reguliren und dirigiren könne und solle, wie dies auch Boeckh, Staatshaushaltung der Athener (1851) I S. 74 fg. vortrefflich ausgeführt hat¹⁾. So bestand in dem phönizischen Verkehrsleben eine sehr intensive Monopolwirthschaft, welche jedenfalls, wie andere Staats- und Lebenseinrichtungen des phönizischen Mutterlandes, in der ganzen reichen Lebenskette phönizischer Kolonisation ihre Nachahmung und Nachbildung fand, Movers, die Phönizier II 2 S. 47, II 3 S. 108 fg. So war Fabrication und Handel mit Purpur ein Reservatrecht der syrischen Könige, Movers II 3 S. 108, und ähnliche Reservatrechte bestanden zu Gunsten von Mitgliedern der reichen und mächtigen phönizischen Aristokraten ib. S. 109; wahrscheinlich waren diese Monopole ein Haupthebel des mächtigen Aufschwunges der phönizischen Unternehmungskraft, welche zuletzt nach furchtbarem Ringen an der gewaltigen staatlichen Organisation Roms zerschellte. Ähnliche Monopolzustände finden sich bei den Lydiern und bei den Juden und Arabern, wofür Belege bei Movers II 3 S. 109, 228, 233, Ewald, Geschichte des Volkes Israel III 1 S. 74 fg., Plinius, H. N. XII 111; ebenso bei den Griechen, Aristoteles, Polit. I 11 (Ed. Susemihl 1872 I p. 48. 49), Boeckh, a. a. D.

1) Daher kennt das Röm. Alterthum eine große Reihe beschränkender Wirthschaftsgesetze, s. z. B. Cicero pro Flacco c. 28 § 67 (Verbot der Goldausfuhr aus Asien), Cod. Just. 4, 41 quae res exportari non debeant, ib c. 2 de comm. et mercator., Cicero de republ. III 9 § 16 (Verbot des Wein- und Delbaues in den transalpinen Ländern), Tacitus Annal. VI 16 und Sueton Tiber. c. 48 (Bestimmung über Geldanlagen), nicht zu gedenken der bekannten Sumptuargeseze und Preistaxen, Gellius N. A. II 24, Tacitus Annal. III 52 sq., Apulejus metam. I 25 u. f. w. So wurden auch die Grundsätze einer merkantilistisch absperrenden Colonialpolitik schon im Alterthum von den Phöniziern mit einer Schärfe angewendet, wie von keinem mittelalterlichen Staat, Movers die Phönizier II 2 S. 39.

So werden uns denn die Sätze der *lex metalli Vipascensis* kaum mehr als ein dem Alterthum heterogenes Stück eines singulären Zunftwesens erscheinen, sondern als ein Beispiel antiken Lebens, welches hunderte seines gleichen hatte; und wenn auch vielleicht phönizische (direkt phönizische oder karthagische) Einflüsse in jener Gegend (Portugal) mächtig nachwirkten (Bremer S. 15), vgl. auch *Movers II 2 S. 160*, so ist dies doch wohl nur bezüglich der Gestaltung des Instituts im Einzelnen und seiner weitgehenden Durchführung anzunehmen, nicht bezüglich des Instituts selbst, welches der antiken Welt gemeinjam war; wie ja überhaupt die antiken Staaten in ihren socialen und ökonomischen Maßregeln durchaus nicht so fundamentaliter von einander differirten. Auch das Abolitionsgesetz *Zeno's, c. 2 de monopol.*, zeigt sowohl in den von ihm aufgeführten Beispielen, als auch in der von ihm angedrohten schweren Strafe, wie reich und mächtig die Monopolwirthschaft im Römischen Reiche vertreten war.

Hiernach ist es immerhin möglich, daß auch bezüglich einzelner Bücher Monopolconcessionen ergingen, obwohl direkte Belege hierfür allerdings bis jetzt nicht bekannt sind.

Dies sind die Maßregeln, durch welche sich dem Anscheine nach der römische Buchhandel gegen den Nachdruck zu schützen wußte. Solche Maßregeln genügten zur Noth, so daß die Bildung eines neuen rechtlichen Fundamentalsatzes sich nicht als ein unabwendbares Bedürfniß erwies.

Festeren Boden finden wir im Theaterrecht; denn hier ist es über allen Zweifel erhaben, daß die dramatischen Autoren in Rom für ihre zur dramatischen Aufführung eingereichten Manuscripte Zahlung erhielten. Dies beweist *Ovid tristium lib. II v. 505 sq.*:

*Cumque fefellit amans aliqua novitate maritum,
Plauditur et magno palma favore datur.*

*Quodque minus prodest, palma est. Lucrosa poëtae,
Tantaque non parvo crimina praetor emit.*

Inspice ludorum sumptus, Auguste, tuorum:

Empta tibi magno talia multa leges.

Und noch eflatanter *Horaz Epist. II 1 v. 170 sq.*, welcher dem *Plautus* ¹⁾ vorwirft, des Gelderwerbs wegen seine Stücke übereilt zu haben: *v. 175: Gestit enim nummum in loculos demittere post hoc Securus, cadat an retro stet fabula talo.*

1) Daß der geleckte *Horaz* den urwüchsigen *Plautus* nicht zu würdigen verstand, vgl. auch *Ars poëtica v. 270 sq.* (ähnlich auch *Quinctilian inst. orat. X. 1 § 99*), ist begreiflich; ebenso sicher ist es aber, daß wir seinem Urtheil nicht zu folgen brauchen. Ist doch die ganze *Ars poëtica* von sehr problematischem Werth. Was hätte dieser römische Schul-

Ferner Sueton, de viris illustribus (Ueberreste Ed. Roth p. 291): qui (sc. Terentius) primam Andriam, antequam aedilibus venderet, Caecilio legit. Und bezüglich des Eunuchus heißt es in der (uns aus Aelius Donatus überkommenen) Suetonischen Lebensbeschreibung des Terenz: bis die acta est meruitque pretium, quantum nulla antea cujusquam comoedia, id est octo milia nummorum. Ähnlich heißt es in des Ael. Donatus argumentum in Eunuchum: Et acta est tanto successu ac plausu atque suffragio, ut rursus esset vendita et ageretur iterum pro nova: proque ea pretium, quod nulli ante ipsam fabulam contigit, octo milibus sestertium numerarent poëtae (Ed. Klotz 1838 I p. 218)¹⁾. Zum Ueberfluß erfahren wir von diesen Autorverhältnissen auch in dem Prologe zum Eunuchus:

Quam nunc acturi sumus

Menandri Eunuchum, postquam aediles emerunt,

Perfecit, sibi ut inspiciendi esset copia —

und im 2. Prolog zur Terenzischen Hecyra am Schluß: mihique ut discere Novas (sc. fabulas) expediat posthac pretio emptas meo (sagt der Schauspieldirektor). Ähnlich noch Macrobius, Saturnal. II 7 § 7, welcher von dem freigelassenen Publius (einem Zeitgenossen Cäsars) erzählt, daß er omnes qui tunc scripta et operas suas in scaenam locaverant provocavit, ut singuli secum posita in vicem materia pro tempore contenderent²⁾.

Und zwar verhielt sich die Sache nicht etwa so, wie Grysar, Allgemeine Schulzeitung 1832 S. 338, sonst einer der tüchtigsten Forscher auf diesem Gebiete, angenommen hat, daß die Dichter, so lange sie lebten, bei der jeweiligen Aufführung ihrer Stücke, das Hono-

meister über Shakespeare gesagt, der stets aus einem Guß arbeitete und selten eine geschriebene Zeile strich, was über Walter Scott, der immer nur verdarb, wo er nachträglich verbessern wollte? vgl. Elze, William Shakespeare (1876) S. 316, 447. Was über Lope de Vega der in 5 Tagen ein Stück schrieb und einstudirte? Das wahre Kennzeichen des Genies ist, daß es auf den ersten Wurf trifft.

1) Ueber das Nähere Vermuthungen bei Ritschl, Parerga zu Plautus und Terenz I S. 332 No.

2) Vgl. auch Juvenal VII 87, wo von Statius gesagt ist:

Esurit, intactam Paridi nisi vendit Agaven. Die Agave war wahrscheinlich ein Ballet, ein Pantomimus, weshalb sie Statius an den Pantomimentänzer Paris, den Günstling des Domitian verkaufte. Sie wird in Scholien zu Juvenal als cantio bezeichnet, Jahn, Juven. Satur. I p. 281. 282, Heinrich, Juvenalis Satirae (1839) II p. 294, Drumann, Arbeiter und Communisten S. 208. Die folgenden Verse 88—92 hatte bekanntlich Juvenal mit der Verbannung zu büßen (unter Trajan? Hadrian? s. Teuffel, Studien und Kritiken, 1871, S. 410 fg.)

rar von Neuem bezogen. Dies ist eine ganz moderne, dem Alterthum, wie dem Mittelalter fremde Idee; vielmehr wurden die Dichter für die eingereichten Novitäten ein und für allemal mit einer bestimmten Summe abgefunden, wofür sie das Manuscript an den Schauspielunternehmer (*dominus gregis*) zum Eigenthum und zu beliebig vielfacher Aufführung des Stückes abgaben; im Alterthum gerade wie im Mittelalter. Allerdings wurde das Geld nicht von dem *dominus gregis*, sondern von dem, das Fest veranstaltenden Magistrate (*curator ludorum*, Prätor, Aedil) ausgezahlt — allein der Schauspielunternehmer trug das Risiko, er mußte, wenn das Stück durchfiel, dem Magistrate die Kaufsumme ersetzen. — So wenigstens Donatus zu dem bereits citirten Schluß des 2. Prologs der Terenzischen *Heeyra* (Ed. Klotz II p. 203), wo der Schauspieldirektor sagt: *mihique ut discere Novas expediat posthac pretio emptas meo*, während es doch sonst heißt: *Aediles emerunt* (Prolog zu *Eunuchus* v. 20). Dies erklärt nämlich der Scholiast: *Pretio emptas meo: Aestimatione a me facta, quantum aediles darent, et proinde me periclitante, si abjecta fabula a me pretium, quod poëtae numeraverint, repetant.* Dies ist denn auch sehr verständlich; denn da die *curatores ludorum* zur Zeit des Terenz kaum genug Verständniß und Bühnenkunde besaßen, um die eingelaufenen Stücke selbst zu würdigen, so mußten sie die Würdigung und Auswahl des Stückes und die Normirung des Preises der damaligen Theaterintendanz, dem Schauspieldirektor überlassen; daher dieser auch im Prolog zum Terenz'schen *Heautontimorumenos* ausruft:

Nam nunc novas qui scribunt, nil parcunt seni:

Si quae laboriosast (sc. fabula), ad me curritur:

Si lenis est, ad alium defertur gregem:

die Intendanz wurde eben in Folge dessen von Dichtern und Dichtlingen bestürmt, wie auch zu andern Zeiten. Damit nun aber der Magistrat eine Garantie für die zweckentsprechende Wahl des Stückes und für die richtige Festsetzung des Preises hatte, wußte er die Intendanz am Geldpunkte zu fassen: Was durchfiel, dessen Honorar zahlte der *dominus gregis* aus eigener Tasche zurück, ein durchaus probates und auch durchaus römisches Mittel. Darum war aber auch das Manuscript und damit das Stück nunmehr in des Schauspieldirektors Vermögen, und er durfte es so oft aufführen, als er wollte, beziehungsweise als der Magistrat nicht eine Novität verlangte¹⁾, und sich dabei jedesmal bezahlen lassen, nicht nur für das Spiel, sondern auch für

1) Cicero de offic. I 31 § 114 scheint nicht hierherzugehören, er spricht wohl nur von der Auswahl der Rollen, nicht von der Auswahl der Stücke, anders Ribbeck, römische Tragödie, S. 636.

das nunmehr ihm gehörige Stück: das auf das Stück fallende Autorhonorar, die Autortantième fiel nunmehr für immer in seine Tasche. So denn im Wesentlichen Ritschl's bahnbrechende Forschungen in seinen *Parergon* zu Plautus und Terenz I S. 327—336, dem später gefolgt sind Ribbeck, die römische Tragödie im Zeitalter der Republik (1875) S. 656, Friedländer in Marquardt's Römischer Staatsverwaltung (1878) III S. 517. Etwas abweichend Drumann, Arbeiter und Communisten S. 197. 208.

So erklärt es sich, daß eine mitleidige Ausnahmsseele, wie der Schauspieldirektor, welcher sich im Prolog zur Terenz'schen *Hecyra* einführt, von sich rühmen konnte, daß er durchgefällene Stücke des *Caecilius*, welche offenbar seine Kasse beträchtlich erleichtert hatten, nichtsdestoweniger wieder und wieder aufgeführt und dadurch den Dichter endlich zur Anerkennung gebracht habe. Wohl auch ein wenig Eigennutz, um den theuern Ladenhüter endlich einmal zur klingenden Münze zu machen.

Indeß ist anzunehmen, daß die bezeichneten Rechtsfolgen, der Erwerb des Stückes, wie die Haftung des Schauspieldirektors nur dann eintraten, wenn das Stück wirklich zur Aufführung kam, nicht aber dann, wenn die Aufführung infolge einer äußern Störung scheiterte: denn in diesem Falle blieb das Stück eine *Novität*, eine *fabula nova*, und der Dichter konnte es von Neuem verkaufen; wie dies aus Prolog I zu *Hecyra* v. 5, 6 und 7 hervorzugehen scheint:

Nunc haec plane est pro nova,

Et is qui scripsit hanc, ob eam rem noluit

Iterum referre (das Stück nochmals bei der gleichen Gelegenheit zur Aufführung bringen lassen), ut iterum posset vendere.

Vielleicht daß auch im Fall der Aufführung die Intendanz erst nach beendigtem Feste das Stück für sich beanspruchen konnte, woraus sich erklären würde, wie der Terenz'sche *Eunuchus* zweimal (während des gleichen Festes) gekauft d. h. aufgeführt und dem Dichter bezahlt wurde, s. die oben allegirten Stellen von *Donatus*.

Fragen wir nun nach dem hier eintretenden Rechtsverhältnisse im Einzelnen, so können wir uns allerdings mit Ritschl's Erklärung, daß die Stücke den Schauspieldirektoren oder Unternehmern, „die nach dem Rechte der Gegenseitigkeit schon vermöge ihrer Gewährleistung einen gewissen Antheil daran ansprechen durften, nach gelungener Aufführung als Eigenthum zufielen“ (a. a. D. S. 331), nicht befriedigen, da diese Erklärung der juristischen Faßbarkeit entbehrt. Wohl aber kommen wir wohl dem juristischen Verhältnisse damit nahe, wenn wir sagen, daß die Schauspieldirektoren Eigenthümer der Ma-

manuscripte wurden, und daß man es infolge dieser Uebertragung als ihr Recht erkannte, die *fabula* beliebig zur Aufführung zu bringen und sich beliebig dafür bezahlen zu lassen: man erkannte in dieser Verwerthung ebensowenig ein dem Autor zugefügtes Unrecht, als in der litterarischen Verwerthung eines Buchs, dessen Originalmanuscript der Verleger zu diesem Zweck gekauft hatte¹⁾. Allerdings entbehrte diese Situation des *dominus gregis*, oder sagen wir, der *grex* selbst, dieses Ausführungsrecht des, im gekauften Manuscript enthaltenen Stückes, des rechtlichen Schutzes gegen Dritte: denn wenn es immerhin im Volksinstincte liegen mochte, daß nun auch nur der Erwerber des Originalmanuscripts, der betreffende *dominus gregis* oder die *grex* selbst, zur Aufführung des Stückes gegen Bezahlung berechtigt sei, so hat dieser Gedanke keinen rechtlichen Ausdruck gefunden, und eine *actio* gegen eine andere *grex*, welche sich etwa der Aufführung des Stückes vermaß, war nicht gegeben: es war die gleiche Situation, wie bei dem ersten Occupanten einer Insel, dessen Eigenthums-erwerb ohne jeden Fehl ist, der aber in Ermanglung staatlicher Organisation auf die Kraft seiner Fäuste gestellt bleibt. Daß nun aber eine solche staatliche Sanction in unserm Falle unterblieb, erklärt sich viel leichter, als vorhin im Gebiete des Verlagsrechts; wie sich denn auch in der modernen Welt das exclusive Ausführungsrecht erst lange nach dem Verlagsrecht entwickelt hat. Denn hier boten sich den Erwerbern der Manuscripte genügende factische Sicherheitsmaßregeln dar, so daß sich der rechtliche Schutz nicht als überwiegende Nothwendigkeit ergeben mußte. Einmal waren die Theaterspiele, zumal in früherer Zeit, meist staatliche Spiele, und ihr Arrangement oblag gewissen Magistraten (*Aedilen* oder *Prätoren*), *datores*, *curatores ludorum*, welche auch, soweit der Staatszuschuß nicht reichte, die Kosten zu decken hatten, vgl. *Pauly*, *Encyclopädie des klassischen Alterthums* IV S. 1210 fg., *Marquardt* III S. 466 fg.; allerdings gab es auch Privatspiele, so schon während der Republik die *ludi funebres*, so noch mehr in der Kaiserzeit, *Göll* II S. 118, *Marquardt* III S. 469 fg., jedoch seltener aus gewerblicher Speculation, als in der Gestalt einer, von den einflußreichen Großen²⁾ dem Volke gewähr-

1) Ueber die obligationsrechtliche Seite dieser Geschäfte mich zu verbreiten, ist hier nicht der Ort. Wahrscheinlich verkaufte der Autor das Manuscript an den Magistrat und dieser überließ es dem *dominus gregis* unter Bürgschaft für Ersatz des Kaufgeldes für den Fall, daß das Stück scheiterte. Ueber das Kaufgeschäft zur Zeit des Plautus und Cato s. *Bechmann*, *Kauf* S. 505 fg. 526 fg.

2) Oder von dem *Princeps* selbst, vgl. *Mommsen*, *Röm. Staatsrecht* II S. 990 fg., *Hirschfeld*, *Unters. über Röm. Verwaltungsgesch.* S. 177 fg.

ten Belustigung. Hier war es für den Spielgeber eine Ehrensache, ein etwa geschmuggeltes Stück zurückzuweisen, gerade wie dies auch bei unsern Hoftheatern geschehen würde, wenn wir auch kein gesetzliches Autorrecht hätten. Sodann, und dies ist von jeher der wirksamste Schutz des dramatischen Alleinrechts gewesen: das der Bühne überreichte Stück kam nicht in den Buchhandel, sondern es blieb bei der berechtigten Bühne eben nur in so viel Exemplaren, als man es zum Studium des Stückes nöthig hatte — und die antike Intendanz wird aus eigenem Interesse dafür gesorgt haben, daß die vorhandenen Exemplare so viel als möglich hinter Schloß und Riegel gehalten wurden, ganz so wie die Schauspielunternehmer des Mittelalters, ja noch der Neuzeit. Wir haben denn auch sehr deutliche Spuren, daß die dramatischen Werke eines Nævius, Cäcilius, Plautus, Terenz u. s. w. zu ihren Lebzeiten nicht über den Bühnenkreis hinausgekommen sind. In dem Prolog zum Eunuchus des Terenz ist es als etwas besonderes hervorgehoben, daß sich der Gegner des Dichters, Luscius, mit welchem Terenz so oft hadert, vor der öffentlichen Aufführung Einblick in das Stück verschafft hat, um sofort gegen den Dichter zu feilen v. 21:

Perfecit, sibi ut inspicundi esset copia.

Sodann gesteht der Dichter im gleichen Prolog v. 33. 34 ziemlich naiv, daß ihm Stücke des Nævius und Plautus unbekannt geblieben seien. Nur so ist denn auch die große Verwirrung zu erklären, welche auf dem litterarischen Gebiete herrschte, als man, gegen Ende des 7^{ten} Jahrhunderts der Stadt, wieder auf den alten Plautus zurückgriff, um sich an seinem naturwüchsigem genialen Humor zu ergötzen. Bis zu 130 Stücke wurden dem Plautus zugeschrieben, von denen vielleicht 40 als ächt gelten konnten; und die Ueberlieferung war so schwankend, daß, als der gelehrte Varro zu einer eingehenden Untersuchung schritt, nur 21 Stücke nach äußerer Bescheinigung als unzweifelhaft ächt ausgeschieden werden konnten, während man die übrigen mehr oder minder nach dem Stil und der Weise auf ihre Aechtheit zu prüfen hatte¹⁾, Gellius N. A III 3, und dazu die eingehenden Untersuchungen Ritschl's a. a. D. S. 87 fg., welcher treffend bemerkt, daß „gar manches Stück jener Dichter sich nur in den geschriebenen Rollen, die zum Gebrauch der Schauspieler gedient hatten, in den Theaterrepertoiren, in den Händen von actores und domini gregis erhalten hatte, ohne Angabe des Verfassers, zu der ja für jenen Behuf kein Anlaß vorlag.“ Vgl. auch Teuffel,

1) Ganz ähnlich wie bei Shakespeare, Elze, William Shakespeare (1876) S. 344 fg.

Geschichte der Röm. Litteratur (1875) S. 151, Mommsen, Römische Geschichte I S. 882. Ganz das gleiche Verhältniß bestand im Mittelalter; entweder war der Direktor einer Schauspielerbande selbst Dichter und führte seine eigenen Stücke auf, oder er kaufte die Manuscripte von den Dichtern. In beiden Fällen blieben die Stücke in seinen Händen und kamen nicht in den Druck; jedenfalls nicht, eh' sie ausgespielt waren. „The sharing authors“, sagt ein Engländer bei Coryton, stageright (1873) p. 28, „held the bought plays tight, and kept them out of print with the keenest jealousy.“ So auch Ulrici, Shakespear's dramatische Kunst I S. 136. 137: „Sie (die Dichter) schrieben ihre Stücke nicht für den Druck, sondern nur für die Bühne und zwar ausdrücklich für dieses oder jenes Theater.“ „Jedes der vielen Theater mußte schon um der Concurrenz willen sich sein eigenes Repertoire zu bilden suchen, und gönnte natürlich gerade diejenigen Werke, die am meisten gefielen, den andern am wenigsten.“ Ebenso Elze, William Shakespeare (1876) S. 318: „Die Regel zu Shakespeare's Zeit war, daß der Dichter sein Werk an eine Schauspielergesellschaft verkaufte, in deren Eigenthum es überging und die ihren litterarischen Besitz eifersüchtig hütete.“ Vgl. ib. S. 326, vgl. auch Delius, im Jahrb. der deutschen Shakespearegesellschaft III S. 180. 194. Ueberhaupt galten dramatische Werke in Shakespeare's Zeitalter nicht als litterarische Werke, welche durch den Druck zu vervielfältigen wären, sie waren für die Bühne geschrieben und sollten auch nur durch die Bühne wirken. Sein Zeitalter wußte nichts von Litteraturdramen und träumte sich nicht, daß man später die colossalen Gestalten Shakespeare'scher Stücke in das Studierzimmer hereincitiren würde, wo sie dann allerdings Wand und Decke einzudrücken drohten und durch ihr gigantisches Wesen einen gelinden Schrecken verursachten. Auch erschienen die Shakespeare'schen Stücke bekanntlich bei Lebzeiten des Dichters nur in kleinen Quartausgaben, erst nach seinem Tod wurde die berühmte Ausgabe in Folio veranstaltet, während doch bekanntlich das Folioformat damals für litterarische Werke das ausschließlich übliche Format war, worüber zu vergleichen Elze S. 320. 328 fg., Ulrici, im Jahrbuch der deutschen Shakespearegesellschaft XIII S. 6 fg. Dadurch sind uns manche Stücke der Shakespearevorgänger, Peele, Green, Marlowe, ja einige Stücke Shakespeare's selbst, und der Originaltext der übrigen verloren gegangen¹⁾. Vgl. Ulrici I S. 136, Elze

1) Die Nachdrucker der Quartausgabe von Troilus und Cressida aus dem Jahre 1609 sagen denn auch ganz naiv: thank Fortune for the scape it hath made amongst you, since by the great possessor's (nämlich

S. 340 fg. 412. Und ähnliche Erscheinungen bietet das deutsche Theaterleben dar. Vgl. z. B. Devrient, Geschichte der deutschen Schauspielkunst IV (1861) S. 230; ebenso das französische Theater. Molière brachte seine *Précieuses ridicules*, das erste Stück, das er drucken ließ, nur zögernd und erst dann zum Druck, als ihm ein Nachdrucker zuvorgekommen war. Er wollte gespielt, nicht gelesen sein. Nichts ist in dieser Beziehung interessanter, als das Vorwort, mit welchem er seine *Précieuses* einleitet: Zuerst sagt er: *C'est une chose étrange qu'on imprime les gens malgré eux. Je ne vois rien de si injuste et je pardonnerais toute autre violence plutôt que celle-ci.* Dem fügt er bei: *Comme une grande partie des grâces qu'on y a trouvées dépendent de l'action et du ton de voix, il m'importait qu'on ne les dépouillât pas de ces ornements.*

Noch eklatanter ist dies bei dem spanischen Theater zur Zeit eines Lope de Vega, Alarcon, Tirso de Molina und Calderon de la Barca. Calderon ließ zu seinen Lebzeiten keines seiner Schauspiele drucken, und es erschien in Folge dessen eine solche Masse schlechter Nachdrucke und fälschlich ihm zugeschriebener Stücke, daß sich der Herzog von Veragua vom Dichter im Jahre 1680 ein Verzeichniß seiner 111 ächten Stücke geben lassen mußte, von denen uns übrigens auf diese Weise 3 Stücke verloren gegangen sind, Ticknor, Geschichte der schönen Litteratur in Spanien (übersetzt von N. S. Julius) 1867 II S. 11, Dohm, spanische Nationallitteratur (1867) S. 416, Schack, Geschichte der dramatischen Litteratur und Kunst in Spanien (1846) III S. 274 fg., 276, wo der Brief des Herzogs v. Veragua und die Antwort Calderon's in Uebersetzung steht¹⁾. Ebenso ist es von Lope de Vega gewiß, daß er schon längst Alleinbeherrscher des spanischen Theaters war, ehe er ein einziges seiner Stücke drucken ließ, Bröckl, Geschichte des neuern Drama's I S. 271; ja von den 1800 Stücken, die ihm zugeschrieben werden, (er selbst schreibt sich bereits im Jahre 1618, also 17 Jahre vor seinem Tode, 800 zu), ist bis auf den heutigen Tag noch nicht der dritte Theil gedruckt (gegen 500). Und

der Kings Players) wills I believe you should have prayed for them rather than been prayed.

1) In diesem Briefe beklagt sich Calderon über die unberechtigten, fehlerhaften Nachdrucke: „Einige von ihnen“ (den Dramen), „welche mir zufällig zu Gesicht gekommen sind, waren, ich gestehe es, mein, doch ich läugne es, daß sie es noch seien, so sich selbst unähnlich haben sie die gestohlenen Copieen einiger kleiner Diebe gemacht, die vom Verkauf derselben leben“. (Nach Uebersetzung von Schack, Geschichte der dramatischen Litteratur und Kunst in Spanien III S. 277, 278).

wenn Cervantes im Jahr 1615 seine *Ocho Comedias* und verschiedene *Entremeses* drucken ließ, so war dies, wie aus seiner Vorrede selbst hervorgeht (s. dieselbe bei Schack, *Spanisches Theater* I S. 313 fg.), vollkommen gegen die Uebung, und geschah nur deshalb, weil Cervantes, der mit seinen Schauspielen überhaupt kein besonderes Glück hatte, keinen Theaterdirektor fand, der sie aufführte. Er hoffte, sie auf diesem Wege zur Aufführung zu bringen, vgl. Schack, *Geschichte u. s. w.* I S. 320 fg. 352. In Spanien, wie in England und Deutschland wurden eben die Manuscripte an die Schauspielertruppen abgegeben, welche sie möglichst für sich behielten und unter engem Gewahr verschlossen; in Spanien wie anderswo wurde die Schauspiellitteratur als ungeeignet zur druckweisen Veröffentlichung angesehen, so daß Lope selbst einmal erklärt, er habe die Stücke nicht geschrieben, um von der Bühne in das Cabinet des Lesers verpflanzt zu werden, *Licknor=Julius* a. a. D. I S. 573, II S. 10.

Allerdings war dieser faktische Schutz nur ein prekärer; durch Indiscretion der Schauspieler, durch Nachschrift nach den Originalhandschriften, durch Aufzeichnungen während der Aufführung konnte das Schauspiel Dritten zugänglich werden, dann war es um die Alleinaufführung der berechtigten Theatergesellschaft geschehen. Der Manuscriptenverrath und unberechtigte Nachdruck wurde denn auch zu Shakespeare's Zeit sehr schwungvoll betrieben, *Elze* a. a. D. S. 319 fg., *Delius* a. a. D. Ebenso in Spanien bezüglich *Calderon's*, *Licknor* II S. 10 fg. In Rom traten indeß diese Mängel bei den eigenartigen Theaterverhältnissen und bei der geringen dramatischen Kraft der Nachterenzischen Zeit¹⁾ nicht mit der nöthigen Schärfe hervor, um eine rechtliche Abhülfe zu sollicitiren. Dagegen hat gerade hier die Rechtsentwicklung des Mittelalters ange setzt, indem man zunächst in einzelnen Fällen offenbaren Manuscriptenverraths spezielle Inhibitorien erließ, *Coryton* a. a. D. p. 28, später durch allgemeine Gesetzesvorschrift die Aufführung durch Dritte untersagte. Noch das Preuß. Gesetz v. 11/6 1837 §. 32 gewährte ein exclusives Aufführungsrecht nur so lange, als das dramatische Werk nicht durch den Druck veröffentlicht war²⁾. Erst der

1) Vgl. *Friedländer*, II S. 314 fg., *Hoek*, *Röm. Geschichte* III S. 348 fg. Der in der Kaiserzeit besonders beliebte Pantomimus und ähnliches war natürlich viel weniger geeignet, ein Autorrecht spontan zu entwickeln. Es kam hier mehr auf die Virtuosität des spielenden Künstlers an. Vgl. aus späterer Zeit auch *Ammianus Marcellinus* XIV 6 §. 20.

2) Eine höchst unzuweckmäßige Bestimmung; sie veranlaßt den drama-

neuern Rechtsentwicklung war es vorbehalten, den Autor im Alleingenuße seines Rechts zu wahren, unabhängig davon, ob das Werk faktisch bekannt gegeben worden ist, oder noch als Manuskript in den Archiven der Theaterregistratur schlummert: erst hiermit ist der Autorgedanke ausgedacht, die unbewußt wirkende Autoridee zur klaren Ausprägung gelangt, das Recht unabhängig vom Factum gestellt.

Immerhin bietet uns die Geschichte des Autorgedankens im Röm. Leben einen interessanten Beleg für die konservative Tendenz des Röm. Rechts und für seine Sparsamkeit in der Entwicklung neuer Rechtsinstitute; wie das RR. das Institut der Stellvertretung nur in seinen äußersten Anfängen anerkannte, weil der das ganze Verkehrsleben durchdringende Sklavenorganismus das Bedürfnis darnach nicht mit der entsprechenden Energie auskommen ließ, und wie man sich in einigen besonderen unentbehrlichen Fällen durch die elegante Täuschung des Aktionenbarockstils, der für die Neuern ein Gegenstand maßlosen Erstaunens geworden ist, über die Sache selbst hinweghalf, um das neue Wort nicht aussprechen zu müssen, so hat sich das Röm. Recht auch hier mit Palliativen und indirekten unvollkommenen Schutzmitteln beholfen, und es der Neuzeit überlassen, den in dieser Schale schlummernden Keim zu reifen.

Beilage III.

Aus Nürnberg, dem ehemaligen Mittelpunkte deutscher Kunstbestrebungen, der Stadt eines Dürer, Bischer, Veit Stoß, Sebald und Behaim sind uns zwei sehr frühe Zeugnisse des Autorgedankens erhalten: so wahr ist es, daß mit der Lebhaftigkeit künstlerischen Schaffens sich das Bedürfnis nach Schutz von selbst einstellen mußte. Beide Zeugnisse sind in den Beiträgen zur Kunstgeschichte Nürnbergs von Baader (Nördlingen 1860) und zweite Reihe (Nördlingen 1862) veröffentlicht, auf welche deshalb verwiesen wird. Das erste ist ein Schreiben des Rathes von Nürnberg vom 2. Oktober 1532 an den Rath von Straßburg und andern Städten wegen verschiedener Schriften Dürer's, welche auswärts nachgedruckt wurden. Dürer hatte ein 10 jähriges kaiserliches Privileg, und auf dieses bezog sich natürlich das Schreiben in erster

tischen Autor, das Werk dem Druck vorzuenthalten, wodurch dem Publikum die Lectüre des Stückes entzogen, und, was noch schlimmer ist, die Erhaltung des Stückes gefährdet wird.

Reihe. Aber zugleich wurde darauf hingewiesen, daß es „beschwerlich und unbillig“ sei, daß Dritte ohne Mühe und Arbeit mit den Erzeugnissen eines Andern zu dessen Schaden sich bereicherten. S. dieses interessante Schriftstück bei Baader, Beiträge (erste Reihe von 1860) S. 93. 94.

Das zweite ist das Nürnberger Nachdrucksverbot von circa 1550, worin einem jeden Nürnberger verboten wurde, Formen, Schriften und Gemälde eines Andern innerhalb eines halben Jahres seit Emission derselben nachzumachen und feilzuhalten bei Strafe von 10 fl. Rheinisch und bei Confiskation. Binnen gleicher Zeit sollten auswärtige Nachdrucke und Nachbildungen im Nürnberger Gebiete nicht verbreitet werden dürfen bei Confiskation. Die Verordnung findet sich am Schluß von Baader's Beiträgen, zweite Reihe (1862) S. 79. 80.

Excursus und Annotationen.

Zu S. 9. Excursus zu fr. 13 §. 2 commod. Dieselbe Frage wird noch m. B. in zwei weiteren Stellen des Corpus juris behandelt, in fr. 54 §. 3 de adq. rer. dom. und in fr. 18.(19) §. 2 de neg. gest. In ersterer Stelle wird gesagt: si jussu nostro quid in re nostra gerant vel absentibus nobis quasi procuratores aliquid agant, danda erit in eos actio. Dieser geht die interessante zweite Stelle: Si libero homini, qui bona fide mihi serviebat, mandem, ut aliquid agat, non fore cum eo mandati actionem Labeo ait, quia non libera voluntate exsequitur rem sibi mandatam, sed quasi ex necessitate servili: erit igitur negotiorum gestorum actio, quia et gerendi negotii mei habuerit affectionem et is fuit, quem obligare possem. Labeo versagt die mandati actio, weil ein Befehl vorliegt, den der vermeintliche Slave animo servili vollzog, nicht ein Auftrag, den er freiwillig übernommen hat; darum wird zur negotiorum gestio die Zuflucht genommen. Vgl. dazu Cujac., Comment. in libr. IX Pauli ad Edict. (Ed. Mutin. V p. 128). Ueber diese doctrinäre Beschränkung des Begriffs des Auftragsgeschäftes erhebt sich mit vollkommen richtigem Blick der jüngere Celsus in der von Pomponius in

fr. 13 §. 2 commod. citirten Stelle: habe ich dem ausgesprochenen Willen des Geschäftsherrn gemäß sein Geschäft übernommen, so liegt ein Mandatsverhältniß vor, mag ich nun diesen Willen als Befehl, Auftrag, Bitte oder zartes Anliegen aufgefaßt haben, vgl. fr. 18 mandati, c. 6 eod.; nur daß natürlich diese Umstände bei Beurtheilung des Kündigungsrechts in Betracht kommen. Gerade im Falle des Befehls ist es certo certius, daß der dominus das Geschäft will, die Ausführung des Geschäfts daher eine seinem ausgesprochenen Willen gemäße ist, mithin das Mandatsverhältniß vorliegt. Natürlich betrifft diese Controverse der Römischen Juristen nur die Specialfrage über den Umfang des Mandatsgeschäfts, sie berührt nicht die Frage über das Rechtsgeschäft überhaupt. Vgl. auch fr. 118 pr. de V. O. und fr. 54 §. 1 de adq. rer. dom.

Zu §. 10. 11. Excurs zu fr. 19 i. f. de adq. rer. dom., fr. 60 pr. de hered. inst., fr. 6 §. 4, fr. 34 pr., fr. 74 §. 4, fr. 96 de adq. vel omitt. hered., fr. 21 i. f. de cond. et demonstr. Mit diesen Stellen scheint im Widerspruche zu stehen das fr. 54 pr. de adq. rer. dom., sofern dasselbe zu dem wirksamen Erbschaftsantritt das Bewußtsein der persönlichen Rechtsstellung des Erben zu erfordern scheint. Allein es ist dem Juristen nur darum zu thun, denjenigen homo liber bona fide serviens, welcher nur auf Grund eines auf ihn ausgeübten Zwanges gehandelt hat, nicht Erbe werden zu lassen. Deshalb denkt sich der Jurist als Gegensatz den Fall, wo der Serviens in Kenntniß seiner wahren Stellung die Erbschaft antrat; allein dies ist nicht der einzige Gegensatz, und wenn Modestin in seinem beschränkten Umblick nur diesen Gegensatz bemerkt, so ist dies sein individuelles Ungeschick. Nicht ohne Bedeutung für die Frage ist auch noch die c. 21 de jure deliberandi, woraus hervorgeht, daß die Servientes, bezüglich welcher gerade der Freiheitsprozeß schwebte, sich des Erbschaftsantritts zu weigern pflegten. Sie mögen dazu verschiedene Gründe gehabt haben, sicherlich war einer der Gründe die Furcht, daß die Erbschaft an ihnen haften bliebe, falls sie für frei erklärt würden. Justinian verfügt denn auch, daß, wenn nicht der dominus selbst nach der Fassung des Testaments als der Eingesezte zu betrachten sei, ein Zwang gegen den Serviens nicht stattfinden solle, solange der Freiheitsprozeß nicht erledigt ist. Vgl. dazu Scipio Gentilis de bon. mat. c. 22 (Op. omn. Ed. Nap. II p. 77). Daraus scheint hervorzugehen, daß die Ansicht Labeo's von dem Erbschaftsantritt ex necessitate doch nicht durchgedrungen war. Denn warum hätte man nicht den Serviens, ähnlich wie den Erben im Fall des Universalideicommisses, zum Erbschaftsantritt gezwungen? er hätte

dann, wenn wirklich Sklave, den dominus zum Erben gemacht; wenn nicht, wäre der Akt wirkungslos gewesen. Denn das werden auch die Segner nicht angenommen haben, (was allein zu befürchten gewesen wäre), daß im letztern Falle der dominus durch den Serviens zum Erben wurde und daß damit dem Serviens die Erbschaft entzogen war. Vgl. über die Trebaz-Labeonische Controverse auch Pernice, *Labeo II* S. 171 No.

Zu S. 155. Excurs. Die Verwechslung des Individualrechts mit dem Immaterialrecht ist in Deutschland besonders üblich seit den verunglückten juristischen Konstruktionen Kant's. (S. Gesammelte Werke von Rosentanz und Schubert XI S. 106 fg.). Es ist nun zwar sehr begreiflich, daß man diesem Riesen unter den Denkern auch einen besondern juridischen Scharfblick zugeschrieben hat. Allein mit Unrecht. Kant war der größte Philosoph der Neuzeit, aber kein großer Jurist, ebenso wie es große Juristen gegeben hat, die keine großen Philosophen waren (beispielsweise Savigny). Bekanntlich konstruirt Kant die Sache so, daß der Nachdrucker, indem er die Aeußerungen des Schriftstellers wiedergibt, in dessen Namen handle, ohne Ermächtigung zu haben, weshalb er ihm den erzielten Gewinn zu restituiren habe. Er handle in dessen Namen, weil er durch jeden unbefugten Abdruck des Werkes den Autor zum Publikum sprechen lasse, ohne daß dieser es wolle. Der Trugschluß Kant's liegt auf der Hand. Wer ein bereits veröffentlichtes Werk nachdruckt, der läßt nicht den Autor von Neuem reden, sondern er benützt das bereits Gesagte, das *Opus perfectum und consummatum* durch weitere Verbreitung. Es ist eine höchst seltsame Anschauung, als ob der Autor mit jedem ausgegebenen Buchexemplar sein Werk von Neuem recitire; zuletzt würde er es gar so oft recitiren, als es gelesen wird; was zu der Consequenz führen würde, daß, wenn etwa das Werk einen deliktösen Inhalt hat, der Autor sovieler Delikte begehe, als Bücher verkauft oder gelesen werden. Ist es aber mit dieser stellvertretenden *Negotiorum Gestio* nichts, so bleibt eben wieder die Frage übrig, ob der Autor ein Exklusivrecht hat auf die Verwerthung des von ihm geschaffenen *Opus consummatum*, und darauf kann nur die Antwort gegeben werden, die wir geben. Das Kant'sche Argument vom Sprechen zum Publikum läßt sich nur für den Fall verwerthen, wenn ein Dritter ein unveröffentlichtes Werk unbefugt publicirt. Dann findet ein Sprechen zum Publikum gegen den Willen des Autors statt, allerdings nur ein einmaliges, nicht ein perpetuelles. Eine ausführliche Besprechung und Widerlegung der Kant'schen Konstruktionen findet sich bei Thulliez, *Etude sur la propr. littér.* p. 97—134.

Zu S. 224. Excurs. Um mich concreter zu fassen, wähle ich als belehrendes Beispiel die unvergleichlichen Variationen von Tschairowsky, Op. 19 nr. 6. In der ersten und zweiten Variation erkennt man noch vollkommen die ursprüngliche musikalische Gestalt, allerdings nicht mehr statuarisch allein, sondern voller Leben, losend mit den lieblichsten Werken der Schöpfung. Mit Variation 3 aber tritt eine ganz neue Individualität auf; zwar ist es noch das nämliche treibende Motiv, noch das nämliche Blut, das sie durchzieht, der nämliche Nervenschlag, der sie durchzuckt, aber es ist ein ganz neues Wesen, eine neue Erscheinung, eine neue Emanation der musikalischen Triebkraft geworden; und ebenso Variation 4. 5. 6. 7. 9. 10. 11 und Coda. Doch zweimal, in Variation 8 und 12, erscheint die ursprüngliche Gestalt wieder, das erstemal mit ihrer erschütterndsten Gewalt, das zweitemal in scheidender verklärter Weise. Wäre daher der geniale Russe nicht selbst der Schöpfer des bezaubernden, sinnebestrickenden Thema's, hätte das Thema einem Dritten, Autorberechtigten, angehört, er hätte m. E. zwar die Variationen 3. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 11 und Coda publiciren dürfen, nicht aber Variation 1. 2. 8. 12.

Zu S. 245. Excurs. Es läßt sich fragen, warum das deutsche Gesetz nur Sammlungen aus den Werken verschiedener Autoren, nicht auch aus den Werken eines und desselben Autors gestattet. Der innere Grund, welcher diese Bestimmung vollkommen rechtfertigt, ist der: Eine Sammlung aus Werken verschiedener Autoren würde sonst voraussetzen, daß sich sämtliche betheiligte Autoren bezw. Verleger zu diesem Zwecke vereinigten; und da eine solche Vereinigung kaum zu erzielen wäre, so würden solche Sammlungen mit ihren vielfach wohlthätigen kulturhistorischen Folgen regelmäßig unterbleiben. Man gestattet es daher dem Dritten, diesen sonst unbenutzten Theil der Genußsphäre für sich zu verwenden, damit er nicht brach liegen bleibe, zum Schaden des Einzelnen, wie der Gesamtheit. Nicht dieselben Schwierigkeiten obwalten bei den Werken eines und desselben Autors. Hier bedarf es keines Autorenconsortiums, um Sammlungen zu veranstalten; hier kann nur die etwaige Mehrheit von Verlegern der verschiedenen Werke im Wege stehen, und da ist wohl leichter ein Uebereinkommen zu erzielen.

Zu S. 254. Excurs. Dieses Argument aus fr. 23 §. 2 de acq. rer. dom. würde allerdings verloren gehen, wenn man im zweiten Satz der Stelle: Quod autem non ex re ejus mit der Vulgata und mit Cujaz, Observ. IV 1, XVII 5, das erste non streichen würde, so daß es hieße: quod ex re ejus sibi acquirere non potest, ei adquisitum, cui bona fide servit, womit gesagt

wäre, daß er dem vermeintlichen dominus selbst solche Dinge erwerben würde, welche er als Bollfreier für sich nicht erwerben könnte — aber alles unter der Voraussetzung, daß er *ex re ejus*, mit dem Vermögen des vermeintlichen dominus erwirbt; so wenn er sich mit dem Gelde des dominus eine Sache versprechen läßt, welche ihm, dem Serviens, zu eigen gehört, wie im ersten Beispiel des fr. 20 pr. de stip. serv. Indesß ist eine solche Aenderung des florentinischen Textes nicht geboten, sie würden auch zu der Fassung der Stelle, welche eine gegensätzliche Parallele der zwei Glieder: *Quod ex re sua* und: *Quod autem* unterstellt, schlecht passen.

Zu S. 45. Annotation. Vgl. ferner Comettant, la propriété intellectuelle au point de vue de la morale et du progrès (1862) p. 67: Il n'y a point de droit de propriété sans limites, et la société se réserve toujours le pouvoir de régler, dans l'intérêt commun, en harmonie avec l'intérêt particulier, tous les genres de propriété. Ebenso treffend Herold, sur la perpétuité de la propriété littéraire in der *Revue pratique de droit français* XIII (1862) p. 396 sq.

Zu S. 48. Annotation. Unstichhaltig ist auch der Erklärungsgrund der Zeitlichkeit, welchen Losana, del diritto d'autore (1872) p. 56 sq., gibt: Weil der Autor durch die Geistesthätigkeit der Vor- und Mitwelt unterstützt wird, so müsse er auch wieder einen Theil seines Rechts an die Menschheit abgeben. Der gemeinsame Fonds der allgemeinen Bildung ist gratis, seine Benützung geschieht ohne Ersatz. Sonst könnte man auch die Zeitlichkeit des Eigenthums behaupten, weil die Erzeugung und Utilisation des Eigenthums nicht ohne die Benützung der Ideen möglich ist, welche die Arbeit und Erfahrung von Jahrhunderten an die Hand gegeben hat. Man vergleiche den Ackerbau der Peruaner mit dem heutigen. Treffend bemerkt in dieser Richtung Bagnera, sulla perpetua proprietà letteraria ed artistica (1871) p. 36: Perchè quest'osservazione potesse reggersi farebbe di mestieri provare che tutte le altre proprietà non traggano profitto da anteriori idee, e che non facciano appropriazione alcuna di fatti e notizie appartenenti a tutti gli uomini. Aehnlich Cavalotti, della proprietà letteraria ed artistica (1871) p. 27 sq.

Zu S. 76. Annotation. Aehnliches, wie bei Carey, nur in etwas systematischerer Form, findet sich bei Ferrara in seiner Vorrede zu Dunoyer. Gegen denselben wendet sich ausführlich Losana, diritto d'autore p. 15 sq., wo auch die haltlosen Aufstellungen Ferrara's referirt werden. Nichts Stichhaltiges bietet Zeni, sui monopoli del pensiero (1867).

Zu S. 105. Annotation. Auch Herold in der Revue pratique XIII p. 401 bemerkt treffend: Quelque disproportionné que soit l'avantage comparé au travail, le créateur de cet avantage y a un droit exclusif.

Zu S. 138 fg. Annotation. Auch Thulliez, Etude sur la propriété littéraire p. 94 sq. behauptet, daß die Gläubiger mindestens nach dem Tode des Autors die Manuscripte desselben abpfänden und für sich verwerthen dürften, vorbehaltlich der richterlichen Inhibition in besonderen individuellen Fällen. Nach anderer Richtung irrt Bertauld, questions pratiq. I p. 205, wenn er annimmt, daß eine Verfügung des Autors über Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung seines Werkes die Erben absolut binde.

Zu S. 219 i. f. So kann auch Niemand ein Exklusivrecht erwerben auf die Benützung einer gewissen komischen oder tragi-komischen Complication. Der Gedanke, einen Heuchler durch einen unter dem Tische horchenden Orgon entlarven zu lassen, war niemals das Sonderrecht Molière's, auch wenn diese Tartufe-Organoscene nicht (wie erzählt wird) einem wirklichen Fall entnommen ist. Eben-jowenig eine komische Complication, die aus der Verwechslung von Briefen hervorgeht, oder die Verwechslung zweier Reden, indem der Ueberzieher verwechselt wird (Götvoß, Dorfnotar), oder alle die, auf der Verwechslung von Personen beruhenden, komischen Momente, die kaleidoscopischen Menächmidromiomotivationen u. s. w. u. s. w.

Bemerkung.

Wo Klostermann ohne Weiteres citirt ist, da ist dessen Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Abbildungen, Compositionen, Photographieen, Mustern und Modellen (1877) gemeint;

wo Wächter ohne Weiteres, da dessen: Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht;

wo Dambach ohne Weiteres, da dessen: Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken;

wo Endemann ohne Weiteres, da dessen Buch: das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken.

R e g i s t e r.

- Abridgment** S. 244.
Abschrift S. 230.
Accrescenz S. 250.
Actio injuriarum S. 130.
Adaptation S. 214. 220.
Adreßkalender S. 161. 180.
Anmerkungen (zu einem Klassiker
 S. 181.
Anspruch S. 303.
Anthologie S. 245.
Antrag (strafrechtlicher) S. 59. 312.
Arbeit, Grund des Eigenthums
 S. 98 fg., in Rom S. 103. 329.
Arbeitstheilung S. 109.
Arbeitsvertrag S. 74. 107.
Architektur S. 226.
Arrangement S. 174. 211.
Aufführungsrecht S. 233, bei Mit-
 berechtigung S. 268.
Ausländer S. 79.
Außenwelt, Einwirkung auf den
Autor S. 77.
Autorrecht, Gegenstand S. 39 fg.,
 159 fg., 189 fg., 197. 199.
Autorwerk, Qualität S. 159 fg.
- Ballet** S. 187.
Bauplan S. 193.
Beethoven S. 222.
Beneficialverhältniß S. 290.
Besitz S. 299. 302.
Billigkeit S. 18.
Bonum vacans S. 46.
Börsenbericht S. 163.
Briefe S. 143. 178.
Buchhandel, in Rom S. 320, in
 Griechenland S. 330.
- Calderon, seine Entlehnungen** S. 218,
 Druck seiner Dramen S. 341.
Cervantes, Druck seiner Dramen
 S. 342.
Chopin S. 222.
Chronologische Tafel S. 182.
Citate S. 244.
Collaboration S. 92. 204. 266.
Collegia, in Rom S. 330.
Concert S. 241.
Concurrence déloyale S. 131.
Confiscation S. 308.
Conjecturen S. 164.
Cooperation S. 92. 204. 266.
Copie S. 231.
- Dereliction** S. 259.
 dolus strafrechtlicher S. 120.
Dramatisation S. 215.
Dramatisch-musicalisch S. 236. 247.
Drehorgel S. 242.
- Eisenbahnfahrtenbuch** S. 162.
Entdeckung S. 114.
Entschädigung S. 309.
Erbchaftsantritt S. 10. 345.
Erlaß S. 192.
Erwerb des Autors S. 91.
Exceptio doli S. 119.
**Execution auf Manuscripte, Bild-
 werke u. s. w.** S. 137. 349, auf
 das Autorrecht S. 283.
Expropriation S. 50.
- Fibel** S. 180.
Flora S. 182.
Form des Autorwerks S. 166.



Freilassung S. 251. 265.
Fruchtrestitution S. 307.

Gebetbuch S. 180.
Gerichtskalender S. 162.
Gefangbuch S. 180.
Gesetze S. 192.
Gesetzgebungspolitik S. 53.
Gestaltung, künstlerische S. 171. 214.
Getheiltes Autor- und Verlagsrecht S. 273.
Gewohnheitsrecht S. 19.
Güter, immaterielle S. 67.
Gypsabgüsse S. 187.

Handelskalender S. 161.
Hermodorus S. 326.
Hirtenbrief S. 193.

Illustration S. 205. 226.
Individualismus des Eigenthums S. 55. 110.
Individualität des Titels S. 135.
Individualrecht S. 74. 123. 147.
Injunction S. 305.
Inserat S. 165.
Instinkt in der Kulturentwicklung S. 99.
Instruktion S. 190.
Instrumentation S. 198.
Journalartikel S. 165. 177.

Kalligraphische Uebungen S. 185.
Kammerverhandlungen S. 194.
Kant über das Autorrecht S. 346.
Kapellmeister S. 204.
Karten S. 183. 193, Relieff. S. 186.
Katalog S. 162.
Kantelarjurisprudenz S. 237.
Klagform S. 189.
Klassiker deutsche, ihre Stellung zum Autorrecht S. 84. 96.
Kochbuch S. 179.

Legaltheorie, bez. des Eigenthums S. 111.
Lesebuch S. 180. 245.
Licenz S. 295.
Logarithmentafel S. 163.
Lope de Vega, seine Originalität S. 218, Druck seiner Dramen S. 341.

Marionettentheater S. 242.
Martial S. 323.
Medizinalkalender S. 162.
Melodie S. 221.
Melodrama S. 237.
Methode S. 197.
Mitberechtigung S. 249. 261.
Molière, seine Originalität S. 218, Druck seiner *Précieuses ridicules* S. 341.
Monogramm S. 153.
Monopol S. 70, in Rom S. 331, im sonstigen Alterthum S. 333.
Moreska S. 188.
Musik S. 177.
Muster (Geschmacksm.) S. 227.

Nachbildungen, Recht an denselben S. 173, Recht auf dieselben S. 211.
Nachspiel S. 237.
Naturrecht S. 81.
Nürnberger Nachdrucksverbot S. 343.

Obligation aus der Autorrechtsverletzung S. 306.
Oeffentlichkeit der Aufführung S. 240.
Oratorium S. 237.
Orchestrion S. 231.
Overtüre S. 237.

Palimpsest, Entzifferung S. 164.
Panmelodismus S. 223.
Parade S. 241.
Patentbeschreibung S. 191.
Pantomimus S. 188.
Pfandrecht S. 282.
Philosophische Probleme S. 198.
Photograph als Gehülfe des Künstlers S. 204.
Plagiat S. 328.
Plan eines Werkes S. 197.
Planetarien S. 186.
Porträt S. 202.
Postkursbuch S. 162. 180.
Predigt S. 196.
Preiskourant S. 163.
Presse, in Rom S. 322.
Privilegien S. 84.
Privilegientheorie S. 63 fg.

Rechtsbewußtsein S. 16.

- Rechtsgeschäft S. 5. 34, kein Autor-
 rechtsobjekt S. 189.
 Redaktor S. 179. 206.
 Rede, vor Gericht S. 190, in der
 Kammer S. 194, in Gemeinde-
 kollegien S. 195, bei Kongressen
 S. 195, sonstige Reden S. 196.
 Reflexwirkungen S. 42. 57.
 Regimentsbefehl S. 193.
 Register S. 182.
 Reliefkarte S. 186.
 Römer, Autorrechtsgedanke bei den-
 selben S. 319 fg., ihre Jurispru-
 denz S. 8. 14.
- Sammlungen S. 178. 190. 194.
 206. 245. 347.
 Schumann S. 225.
 Schutzfrist, bei Mitberechtigung
 S. 264, Verlängerung S. 314.
 Serviens bona fide S. 9. 344.
 Servitutenerwerb S. 256.
 Sexuelle Verhältnisse, ihre Darstel-
 lung in der Kunst S. 198.
 Shakespeare, seine Originalität
 S. 217, Druck seiner Dramen
 S. 340.
 Signalordnung S. 189.
 Sociale Wirkungen des Eigenthums
 S. 40.
 Spieluhren, Spieldosen u. s. w.
 S. 231.
 Stadtplan S. 184.
 Ständchen S. 241.
 Statistische Zusammenstellung S. 183.
 Stellvertretung im Autorrecht S. 201.
 Stenographie S. 198. 231.
 Stoff einer Dichtung S. 171.
 Synoptische Tafel S. 182.
- Tabelle S. 183.
 Tachygraphie S. 198, in Rom S. 321.
 Tanz S. 188.
- Tarif S. 163. 183.
 Taschenbuch, botanisches S. 182,
 Tellurien S. 186.
 Terenz S. 335.
 Testamentarische Verfügungen über
 Veröffentlichung S. 151. 349.
 Text S. 246.
 Theaterkalender S. 162.
 Theaterzettel S. 165.
 Theilung S. 259. 271.
 Titel, Bücher-, Zeitungst. S. 132.
 136.
 Todtenmaske S. 187.
 Transskription S. 211. 236.
 Tschailowsky S. 347.
- Uebersetzungen S. 172. 208. 209.
 Unsittliche Schriften S. 199.
 Ususfrukt S. 278.
 Utilisation S. 215.
- Verbiethungsrecht S. 2.
 Verhandlungen öffentliche S. 192.
 Verlagsrecht S. 283. 292.
 Verordnung S. 192.
 Vertragsauslegung S. 29.
 Vindication S. 257. 303.
 Vorbehalt S. 235. 239.
 Vorlesung S. 196, eines fremden
 Werkes S. 234.
- Wasserrecht S. 52.
 Wetterankündigung S. 165.
 Wohnungsanzeiger S. 161.
 Wörterbuch S. 181.
- Zeichnungen, belehrende S. 184, ar-
 chitektonische S. 184. 226, Mu-
 sterz. S. 185.
 Zeitlichkeit des Autorrechts S. 45.
 348.
 Zeitungen S. 165. 177.
 Zwischenspiel S. 237.



